Modellflugsportverein Trebur e.V.

Satzung vom Modellflugsportverein Trebur e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Modellflugsportverein Trebur e.V. und wurde am 23. März 1974 in Rüsselsheim gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Trebur und verfolgt unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Gewinnung von Freunden und Interessenten für den Modellflugsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den auf dem Vereinsgelände stattfindenden Modellflugbetrieb unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen.

Der Verein macht es sich zur besonderen Aufgabe, die Jugend durch Ausbildung entsprechender Fertigkeiten an den Modellflugsport heranzuführen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:
a) ordentlichen Mitgliedern
b) fördernden Mitgliedern
c) Jugendmitgliedern
d) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Zugehörigkeit

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Vereinsleben aktiv teilnehmen, insbesondere aktiv Modellsport ausüben will.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die den Verein und seine Ziele fördern will, ohne die Voraussetzungen des ordentlichen Mitglieds zu haben.

Jugendmitglied kann jede(r) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Ende der Zugehörigkeit / Änderung Mitgliedstatus

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod
b) durch Eintritt der Liquidation
c) durch Austritt
d) durch Streichung
e) durch Ausschluss

Der Austritt oder eine Änderung des Mitgliedstatus vom ordentlichen zum fördernden Mitglied ist bis zum 30. September zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedkarte ist der Erklärung beizufügen; etwa noch ausstehende Beitragszahlungen sind bis zum Ende der Zugehörigkeit zu begleichen.

Ein Wechsel vom fördernden zum ordentlichen Mitglied ist jederzeit möglich.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 4 Wochen nicht bezahlt. Die Streichung wird vom Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Vorstand zulässig. Der Vorstand legt die Sache dem Beirat vor, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn es

a) mehrfach und / oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat,
b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat.

Der Ausschluss muss vom Vorstand einstimmig beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt die Sache der Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Irgendwelche Ansprüche des Mitglieds oder seiner Rechtsnachfolger an den Verein, die aus seiner Mitgliedschaft herrühren könnten, hören mit dem Ende der Mitgliedschaft zu bestehen auf.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben zu einem verbilligten Preis Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins; sie können seine Bibliothek unentgeltlich benutzen und genießen auf den Flugplätzen des Vereins Vorrang. Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinaus sind sie zur Leitung von besonders beschlossenen Umlagen und Arbeiten verpflichtet.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte. Die Mitglieder erhalten keine wie auch immer gearteten Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, tunlichst vor Beginn der Flugsaison, stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen, oder wenn wenigstens 2/10 der Mitglieder ihn, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich dazu auffordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen. Ein von der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck zu wählendes Mitglied fertigt eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen wenigstens alle Anträge und die entsprechenden Beschlussfassungen enthalten sein.

Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Jugendmitglieder sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es den fälligen Beitrag und etwaige Umlagen nicht entrichtet hat.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Versicherung des Vorstands, die Einladungen seien rechtzeitig gegeben worden, gilt als Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstands
b) Genehmigung des Kassenberichtes
c) Entlastung des Vorstands
d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
e) Bestätigung der Beiratsmitglieder
f) Wahl der Rechnungsprüfer
g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
h) Festlegung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Umlagen und Arbeitsleistungen
i) Beschlussfassung über die Flugplatzordnung
k) Beschlussfassung über Anträge aller Art
l) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Änderungen der Schiedsgerichtsordnung
m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse (a) bis (k) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Beschluss zu (l) bedarf einer 2/3-Mehrheit.

Das Verfahren zu (m) ist in § 13 festgelegt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassierer.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er hat die Geschäftsführung nach demokratischen Grundregeln und in der Art ordentlicher Kaufleute in organisatorischer und finanzieller Hinsicht abzuwickeln.

Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur übernächsten zählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. In der Regel soll ihre Amtszeit 2 Jahre nicht überschreiten. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Beirat gehören an:

a) der Platz- und Gerätewart
b) der Jugendwart
c) der Aktivensprecher für alle Modellflugsparten

Der Vorstand kann im Zuge der Entwicklung des Vereins weitere Referate, ggf. für zeitlich begrenzte Aufgaben, schaffen und Beiratsmitglieder berufen.

Der Vorstand soll den Beirat mindestens einmal im Vierteljahr zur Vorstandssitzung einladen. An solchen Vorstandssitzungen, an denen der Beirat teilnimmt, sind alle Vorstands- und Beiratsmitglieder gleichermaßen stimmberechtigt. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung; die Ergebnisse der Sitzung sind schriftlich niederzulegen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. In der Regel werden zwei Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 12 Schiedsgericht

Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern nicht im direkten Gespräch beseitigt werden können, hat der Vorstand auf Antrag einer oder beider Parteien, aber aus eigener Initiative das Schiedsgerichtsverfahren nach einer besonderen Schiedsgerichtsordnung einzuleiten. Zunächst ist ein Gütetermin anzuberaumen. Verläuft diese ergebnislos, so ist ein Schiedsgericht zu bilden, dessen Spruch endgültig ist. Jedes Mitglied erkennt die Schiedsgerichtsordnung als verbindlich an.

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens 2/3 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.

Sollten an einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens eine, spätestens drei Wochen später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Trebur, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Beschlussvermerk

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

23. Februar 2024

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Ernst Dembowsky	Peter Liebl